

„Will sie beschließen, Tit. 77 nach der Vorlage mit 500,000 M. (erste Rate) zu bewilligen?“

Einstimmig angenommen.

Es folgt: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 91 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1898/99, den Ankauf der Industriebahn Zwickau-Crossen-Mosel betr., und die hierzu eingegangene Petition der Aktiengesellschaft „Industriebahn Zwickau-Crossen-Mosel“. (Drucksache Nr. 174.)

(Bergl. M. II. R. 2. B. S. 1284.)

Berichterstatter ist Herr Kammerherr Freiherr von Find.

Berichterstatter Kammerherr Freiherr von Find: Ich hätte überzugehen auf Tit. 91. Ankauf der Industriebahn Zwickau-Crossen-Mosel. Wie in den Erläuterungen bemerkt, ist die Industriebahn Zwickau-Crossen-Mosel im Jahre 1893 eröffnet worden. Dieselbe gehört gegenwärtig einer Aktiengesellschaft; der Staat hat laut eines Vertrages, welchen er abgeschlossen hat mit den damaligen Petenten, d. h. dem Rathe der Stadt Zwickau und Herrn Leonhardt in Crossen, im Jahre 1891 sich das Recht vorbehalten laut § 15, das Eigenthum an der Bahn nebst allem Zubehör jederzeit käuflich zu erwerben. Derselbe § 15 sagt dann weiter:

„Im Falle des Ankaufs der Bahn geht dieselbe mit sämtlichen Gebäuden, Grundstücken u., ferner allen Betriebsmitteln und Materialvorräthen, dem etwa vorhandenen baaren Betriebs- und Reservefonds, sowie überhaupt allen Aktiven an den Staat über, wogegen dieser sämtliche ihm bekannt gemachten Passiven zu alleiniger Vertretung übernimmt. Der Fiskus wird von der Absicht des Ankaufs den Unternehmern 6 Monate zuvor amtliche Mittheilung machen.“

Letzteres ist erfolgt, der Staat will die Bahn kaufen, und es liegt somit auch nicht das leiseste vor, dem entgegenzutreten. Es ist nun eine Petition eingegangen von Seiten der Aktiengesellschaft „Industriebahn Zwickau-Crossen-Mosel“, worin dieselbe erstens wünscht, daß man diesem Antrage der Regierung nicht beistimmt, fürs zweite aber, daß, wenn das trotzdem geschähe, man doch den Aktionären gewisse Vortheile noch zuwenden möge und speziell daß man ihnen den Reservefonds überließe. Es wird dies folgendermaßen motivirt. Dieser Reservefonds wäre kein Aktivum der Bahn, sondern der Aktiengesellschaft, deren Aktionäre auf denselben antheilig bei der Schlußvertheilung ein Recht haben. Deshalb erhebt die Aktiengesellschaft auf diesen gesetzlichen Reservefonds unbedingt und auch für

den Fall eines späteren Ankaufs der Bahn durch den Staatsfiskus in der dann vorhandenen Höhe Anspruch. Ihre Deputation kann in vollständiger Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer auch nicht die leiseste Spur eines Rechts der Aktiengesellschaft zuerkennen, da nach dem Ihnen vorgetragenen Wortlaute des Vertrages mit der Bahn dieser Reservefonds selbstverständlich dem Staate zufällt. Es ist aber, wie im Berichte der Zweiten Kammer ausdrücklich erwähnt ist, seitens der Königl. Staatsregierung die Neigung kundgegeben worden, den Ankauf noch um ein Jahr hinauszuschieben und den Petenten auf diese Weise die Vortheile zuzuwenden, welche sie sich aus dem Besitze der Bahn versprechen und demgemäß noch ein Jahr länger genießen können. Diese Vortheile bestehen namentlich darin, daß zur Zeit die Bahn sich ganz gut rentirt hat, von 4 bis annähernd 5 Proz. Das ist der Grund gewesen, warum die jenseitige Kammer beschlossen hat, den Ankauf der Industriebahn Zwickau-Crossen-Mosel unter den vorgeschlagenen Bedingungen und mit der Maßgabe zu bewilligen, daß der Ankauf mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tritt, auch die zum Ankauf geforderte Summe von 604,000 M. zu bewilligen. Ihre Deputation empfiehlt Beitritt zu diesem Beschlusse.

Vizepräsident Dr. Georgi: Wird das Wort verlangt? — Es geschieht nicht. Ich frage demnach die Kammer:

„ob sie beschließen will, den Ankauf der Industriebahn Zwickau-Crossen-Mosel unter den vorgeschlagenen Bedingungen und mit der Maßgabe zu genehmigen, daß der Ankauf mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tritt, auch die zum Ankaufe geforderte Summe, somit Tit. 91 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats nach der Vorlage mit 604,000 M. zu bewilligen?“  
Es ist das einstimmig beschlossen.

„Will die Kammer ferner die Petition der Aktiengesellschaft „Industriebahn Zwickau-Crossen-Mosel“ als durch den gefaßten Beschluß für erledigt erklären?“  
Auch das geschieht einstimmig.

Weiter: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über Tit. 92 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1898/99, den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Chemnitz durch das Chemnitzthal nach Weichselburg betr.“ (Drucksache Nr. 175.)

(Bergl. M. II. R. 2. Bd. S. 1199.)

Berichterstatter ist Herr Kammerherr Freiherr von Find.